

TE OGH 2015/4/1 26Os3/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 1. April 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, die Anwaltsrichterin Dr. Hausmann, den Anwaltsrichter Dr. Morent sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Danzl in der Disziplinarsache gegen Mag. *****, Rechtsanwalt in *****, AZ D 101/14 des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien, über die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Präsidenten des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien vom 26. August 2014 nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde über das Vorliegen von Befangenheitsgründen beim bestellten Untersuchungskommissär entschieden. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 26 Abs 5 dritter Satz DSt). Mit dem angefochtenen Beschluss wurde über das Vorliegen von Befangenheitsgründen beim bestellten Untersuchungskommissär entschieden. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (Paragraph 26, Absatz 5, dritter Satz DSt).

Schlagworte

Strafrecht, Standes- und Disziplinarrecht

Textnummer

E110569

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0260OS00003.15H.0401.000

Im RIS seit

13.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at